

**VOLLFLÄCHIGE INDACH-PHOTOVOLTAIKANLAGE AUF INVENTARISIERTEM
OBJEKT IN DER KERNZONE;
GESTALTUNGSVORSCHRIFT NACH § 238 ABS. 4 PBG****Baurekursgericht des Kantons Zürich, BRGE IV Nrn. 0097/2017 vom 17. August 2017:**

Die Anforderung der Angepasstheit der Solaranlage auf dem Dach wurde nicht nur als erfüllt, sondern als deutlich übertroffen qualifiziert (Ziff. 5.3): "(...) handelt es sich um eine vollflächige Indach-Anlage, bestehend aus dunklen und reflexionsarmen Modulen des Typs MegaSlate, welche kompakt angeordnet werden und nicht über die Dachfläche hinausragen. Die vollflächig angeordneten Module bilden dabei die eigentliche Dachhaut, womit sich - im Gegensatz zu den teilweise etwas klobig wirkenden Aufdach-Anlagen - ein dickerer Ort- und Traufgang vermeiden lässt. Da das Dach ausserdem weder über Dachflächenfenster, Lukarnen oder Schleppegauben verfügt, sind keinerlei Ausparungen notwendig."

Ziff. 5.3 f.: Zu prüfen bleibe, ob der Solaranlage überwiegende öffentliche Interessen entgegenstünden. Dabei sei zu berücksichtigen, dass den Denkmalpflegebehörden bei sich auf § 203 PBG stützenden denkmalpflegerischen Anordnungen gewisse Entscheidungsfreiheit zukommt. Stehe ein kommunales Schutz- oder Inventarobjekt zur Beurteilung, fusse dieser Beurteilungsspielraum auch auf der Gemeindeautonomie. Namentlich dann seien solche Anordnungen mit gewisser Zurückhaltung zu überprüfen, wenn es um die Frage der Qualifikation eines Objekts als wichtiger Zeuge, um die Auswahl unter mehreren Schutzobjekten oder um die Bestimmung des Umfangs einer Schutzmassnahme gehe.

Ausgangspunkt für die Interessenabwägung bilde der im Inventareintrag festgehaltene Schutzzweck. Die baulichen Massnahmen hätten einzig zur Folge, dass die bestehenden Dachziegel entfernt und durch Solarmodule ersetzt würden. Dies stelle als blosser Änderung der Materialisierung der Dachhaut keinen schwerwiegenden Eingriff in die Bausubstanz des Gebäudes dar, bleibe doch diese - abgesehen von den Ziegeln - vollständig unangetastet und erhalten. Die zu entfernenden Ziegel bzw. die Dacheindeckung würde im Inventareintrag keine Erwähnung finden. Die bauliche Massnahme würde somit einzig Elemente betreffen, die mangels denkmalpflegerischer Relevanz keinen besonderen Schutz genießen würden. Vom Schutzzweck (gemäss Inventareintrag) erfasst sei der Charakter des Doppelbauernhauses. Durch die Indach-Solaranlage erfahre die Dachfläche zwangsläufig eine gewisse Veränderung, die den Charakter zwar tangiere. Die konkrete Ausgestaltung der Solaranlage biete jedoch Gewähr dafür, dass die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Gebäudes lediglich von untergeordneter Bedeutung sei. Dank der vollflächigen Eindeckung mit dunklen, reflexionsarmen Modulen trete die Solaranlage dezent in Erscheinung. Die geschützte Dachform bleibe unverändert, ebenso die übrigen prägenden Elemente wie Kubatur.

Insgesamt werde das Schutzziel zwar tangiert, nicht aber so stark beeinträchtigt, als dass das heimat-schutzrechtliche Interesse am unveränderten Erhalt des Inventarobjekts das hoch zu gewichtende öffentliche Interesse an der Förderung von Solarenergie sowie das private Interesse des Bauherrn zu überwiegen vermögen.

Der Rekurs wurde abgewiesen.

Bemerkungen zum Entscheid:

- Voraussetzungen zur Bewilligung von Solaranlagen hinsichtlich der Einordnung sind sorgfältige Integration in die Dachfläche und keine entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen. Es ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen.
- Vorliegend wurde die Interessenabwägung gestützt auf den im Inventareintrag festgehaltenen Schutzzweck vorgenommen. Auf die Einholung eines Gutachtens zur Schutzwürdigkeit des Daches (substantiell) wurde verzichtet.
- Der Ersatz der Dachziegel durch Solarmodule stellt eine bloss Änderung der Materialisierung der Dachhaut dar und lässt die Bausubstanz des Daches vollständig unangetastet und erhalten. Es liegt kein schwerwiegender Eingriff in die Bausubstanz vor. Anderes gilt, falls die Ziegel oder die Dachindeckung im Inventareintrag Erwähnung finden.
- Das öffentliche Interesse an der Förderung von Solarenergie wird als hoch gewichtet.

* * * * *